



Aktenzeichen: 216.2-3956/2/12/2

Datum/Unser Zeichen: Dezember 2022 / sem-gak

Neues Finanzierungssystem Asyl und Bundesabgeltungen

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für die Sozial- und Nothilfe mit Pauschalen ab, wobei der Bundesrat die Höhe der Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegt.

Das **neue Finanzierungssystem Asyl**, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wurde angepasst, um die Aufgaben der Betreuung, Sozialhilfe und Integrationsförderung möglichst optimal aufeinander abzustimmen. Die Umstellung erfolgt kostenneutral und vermeidet eine systematische Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen. Das neue Finanzierungssystem beinhaltet drei wesentliche Neuerungen:

- a) Das **Modell «Berufsbildung»** sieht vor, dass neu auch für alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen ab 18 Jahren bis zum 25. Geburtstag unabhängig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung eine Globalpauschale an die Kantone ausbezahlt wird. Die Auszahlung einer Globalpauschale bis zum Alter von 25 Jahren trägt dem Wirkungsziel der Integrationsagenda Rechnung, wonach zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung befinden sollen.
- b) Es wird neu ein **Korrekturfaktor «tiefes Erwerbseinkommen»** eingeführt. Mit dem Korrekturfaktor soll vermieden werden, dass unerwünschte Fehlanreize zulasten der beruflichen Grundbildung oder Teilzeiterwerbstätigkeit bei den 25- bis 60-jährigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ab dem 25. und bis zum 60. Geburtstag entstehen. Der Korrekturfaktor hat zur Folge, dass für Personen mit einem Einkommen von 600 Franken oder weniger keine Globalpauschale abgezogen werden soll. Diese Massnahme unterstützt das Wirkungsziel, wonach sieben Jahre nach Einreise die Hälfte aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt integriert sein sollen.
- c) Zudem wird die **Globalpauschale für Personen aus dem Asylbereich neu in zwei separate Pauschale aufgetrennt**, um den unterschiedlichen ausländer- und integrationspolitischen Voraussetzungen dieser beiden Personengruppen Rechnung zu tragen. Für Asylsuchende gilt nach wie vor das bisherige Finanzierungssystem. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Kantone Asylsuchenden im erweiterten Verfahren unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und des Inländervorrangs eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung kommt demgegenüber das neue Finanzierungssystem Asyl zum Tragen. Massgebend für den Anreizmechanismus ist – neben den neuen Anreizen gemäss Buchstabe a und b – wie bis anhin die durchschnittliche gesamtschweizerische Erwerbsquote.



Mit dem neuen Finanzierungssystem werden gewisse Erwerbstätige (Erwerbstätige bis 25 Jahre und Erwerbstätige mit geringem Einkommen) nicht mehr vom Gesamtbestand abgezogen, weshalb die Kantone für eine grössere Anzahl von Personen eine Globalpauschale erhalten. Da das neue Finanzierungssystem aber kostenneutral ausgestaltet ist, d.h. das Gesamtvolumen der Bundessubventionen für die kantonalen Sozialhilfekosten sich nicht ändert, führt dies rein mathematisch dazu, dass bei einer Erhöhung der Anzahl Personen, für die eine Globalpauschale ausbezahlt wird, eine Senkung der Höhe der Globalpauschale erfolgen muss.

Globalpauschalen

Je nach Kategorie werden unterschiedliche Globalpauschalen (GP) ausgerichtet:

- Die **GP 1** für Personen aus dem Asylbereich wird in zwei Pauschalen aufgetrennt. Für Asylsuchende kommt die GP 1a und für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung die GP 1b zur Anwendung.
- Die **GP 2** kommt für Flüchtlinge mit Asyl, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Anwendung.

Die Kantone erhalten die GP ab dem Folgemonat der Zuweisung der Person an den Kanton. Sie wird während der ganzen Dauer des Asylverfahrens und für Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung während der Dauer des vorübergehenden Schutzes, längstens aber 5 Jahre, vergütet. Für Flüchtlinge mit Asyl entrichtet der Bund die GP während längstens fünf Jahren seit der Asylgesuchstellung und für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren ab Einreise. Für Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsbewilligung vergütet der Bund die Hälfte der GP während längstens 5 Jahren.

Nothilfepauschale

Die Nothilfe dient der minimalen Existenzsicherung im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung. Sie wird für bedürftige Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid ausgerichtet, welche die Schweiz verlassen müssen. Für Personen, welche nur Anspruch auf Nothilfe haben, werden die entsprechenden Kosten der Kantone vom Bund mit einer einmaligen, zweckgebundenen Pauschale pro rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid oder nach Ablehnung oder Widerruf des vorübergehenden Schutzes abgegolten.

Je nach Verfahren (Dublin-Verfahren, Beschleunigtes Verfahren, Erweitertes Verfahren, Schutz-Verfahren, Mehrfachgesuch) werden unterschiedliche Pauschalen ausbezahlt. Die Höhe der Pauschalen wird jährlich im Rahmen des «Monitoring Sozialhilfestopp» auf Grundlage des automatischen Anpassungsmechanismus überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Integrationspauschale

Der Bund zahlt den Kantonen überdies für jede Person mit Bleiberecht (Asyl, vorläufige Aufnahme, Schutzsuchende mit Aufenthaltsgenehmigung) eine einmalige Integrationspauschale von 18 000 Franken. Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen. Sie dient namentlich dazu, die berufliche Integration sowie das Erlernen einer Landessprache zu fördern.

Für Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung wird ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 250 Franken pro Monat ausbezahlt. Bei Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden diese Beiträge an die oben erwähnte Integrationspauschale von 18 000 Franken angerechnet.

Verwaltungskostenpauschale

Der Bund unterstützt die Kantone zudem bei ihrer Vollzugstätigkeit mit weiteren Pauschalbeiträgen. Er beteiligt sich insbesondere mit einem jährlichen Pauschalbeitrag auch an den Verwaltungskosten der Kantone für Asyl- und Schutzsuchende. Verwaltungskosten sind Kosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des AsylG entstehen und welche nicht bereits nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden. Hierbei handelt es sich um einen Beitrag des Bundes; demnach haben die Kantone keinen Anspruch auf die volle Kostendeckung.

Die Bundesabgeltungen im Überblick

In der Tabelle sind die Pauschalansätze gemäss AsylV2 aufgeführt. Die Pauschalansätze, welche ab dem 1. Januar 2023 gelten, sind in Klammern vermerkt. Aktuellere Werte können dem entsprechenden Anhang zur Weisung 7 «Abgeltungen des Bundes für die Sozial- und für die Nothilfe» entnommen werden (www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > III. Asylgesetz > 7 Sozial- und Nothilfe > Anhänge).

Globalpauschale 1a und 1b (Art. 88 AsylG, Art. 20 ff. AsylV2)

Vollzugsaufgabe	Zielgruppe	Abgeltung / Beitrag	Dauer	Höhe
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe (Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung) • Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylsuchende (GP 1a) • Vorläufig Aufgenommene sowie Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung (GP 1b). 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe: Kostendeckung bei kostengünstigen Lösungen • Betreuungskosten: Beitrag 	<p>GP1a: Ab Zuweisung, während der Dauer des Asylverfahrens</p> <p>GP 1b: Ab Zuweisung, für vorläufig Aufgenommene längstens 7 Jahre seit Einreise und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung längstens 5 Jahre ab Schutzgewährung</p>	<p>GP 1a: 1573.39 CHF (1655.41 CHF) pro Monat</p> <p>GP 1b: 1424.28 CHF (1453.12 CHF) pro Monat</p> <p>Beide Globalpauschalen werden jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LiK) und bei wesentlichen Veränderungen an die kantonalen Mietkosten angepasst.</p>

Globalpauschale 2 (Art. 88 AsylG, Art. 24 ff. AsylV2)

Vollzugsaufgabe	Zielgruppe	Abteilung / Beitrag	Dauer	Höhe
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe (Unterbringung, Unterstützung sowie Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung) • Betreuung und Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge • Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsbewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe: Kostendeckung bei kostengünstigen Lösungen • Betreuungs- und Verwaltungskosten: Beitrag 	<p>Ab Zuweisung, längstens 7 Jahre seit Einreise für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, längstens 5 Jahre seit Einreichung des Asylgesuches für Flüchtlinge.</p> <p>Für Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Pauschale während längstens 5 Jahren.</p>	<p>1411.06 CHF (1461.06 CHF) pro Monat</p> <p>Die Globalpauschale wird jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LiK) und bei wesentlichen Veränderungen an die kantonalen Mietkosten angepasst.</p>

Nothilfepauschale (Art. 88 AsylG, Art. 28 ff. AsylV2)

Vollzugsaufgabe	Zielgruppe	Abteilung / Beitrag	Dauer	Höhe
Nothilfe	<p>Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid oder Nichteintretensentscheid.</p> <p>Auf Ersuchen für Personen während der Verfahrensdauer eines Wiedererwägungs-, Revisions- oder Mehrfachgesuches</p>	Abteilung der Kantone	<p>Einmalige Pauschale für einen rechtskräftigen negativen Asyl- und Nichteintretensentscheid oder bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme.</p> <p>Einmalige Pauschale nach Abschluss Mehrfachgesuch und nach Ablehnung oder Widerruf Schutzverfahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dublin Verfahren: 400 CHF (495 CHF) • Beschleunigtes Verfahren, Ablehnung Schutzverfahren: 2013 CHF (3887 CHF) • Erweitertes Verfahren, Mehrfachgesuch, Aufhebung vorläufige Aufnahme, Widerruf vorübergehender Schutz: 6006 CHF (6755 CHF) • Jährliche Anpassung an LiK und Überprüfung mittels automatischem Anpassungsmechanismus

Integrationspauschale (Art. 58 AIG)

Vollzugsaufgabe	Zielgruppe	Abgeltung / Beitrag	Dauer	Höhe
Integration	Vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asyl	Beitrag an die Kantone	Einmalig pro Asylgewährung, vorläufige Aufnahme oder Anspruch auf eine Aufenthaltsregelung bei Schutzsuchenden	18'000 CHF Jährliche Anpassung an LiK

Verwaltungskostenpauschale (Art. 91 AsylG, Art. 31 AsylV2)

Vollzugsaufgabe	Zielgruppe	Abgeltung / Beitrag	Dauer	Höhe
Kosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des AsylG entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden.	<ul style="list-style-type: none"> Asylsuchende Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung 	Beitrag an die Kantone	<ul style="list-style-type: none"> Jährlicher Pauschalbeitrag Einmalig pro Asyl- oder Schutzgesuch Verteilung gemäss Art. 21 AsylV1 	550 CHF (568 CHF) jährliche Anpassung an LiK